

Ulf Berger-Delhey

„Bei Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf“): Arbeitseinkommen und neue Insolvenzordnung

I. Das Problem

Wird nichts anderes mehr bestimmt, tritt am 1. Januar 1999 die neue Insolvenzordnung (InsO)²⁾ in Kraft (vgl. Art. 110 Abs. 1 EGIInsO). Ab diesem Zeitpunkt wird dann in ganz Deutschland ein einheitliches Insolvenzrecht gelten, daß einige Neuerungen mit sich bringt. Bis dahin gilt im Altbundesgebiet der Grundsatz des unbegrenzten Nachforderungsrechts des Gläubigers:³⁾ Der im Konkursverfahren nicht oder nur teilweise befriedigte Gläubiger kann mit dem Auszug aus der Konkurstabelle als nach § 164 Abs. 3 KO vollstreckbarem Schuldtitel seine (Rest-)Forderung unbeschränkt durchsetzen. Demgegenüber kann in den neuen Bundesländern nach der Gesamtvollstreckungsordnung aus Altforde-

rungen unbeschränkt nur vollstreckt werden, wenn der Schuldner des Gläubigers vor oder während des Vollstreckungsverfahrens vorsätzlich oder fahrlässig schädigte. Sonst ist Vollstreckung nur möglich, soweit der Schuldner zu neuem Vermögen über ein angemessenes Einkommen hinaus gelangt (vgl. § 18 Abs. 2 GesO).

1) David Hansemann (1790-1864) am 8. Juni 1847 vor dem ersten Vereinigten Landtag Preußens; vgl. *Haym*, Reden und Redner des ersten Vereinigten Preußischen Landtags, 1847, 7, S. 55 (statt „bei“ wird oft fälschlich „in“ zitiert).

2) Vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung – Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG – vom 24. März 1997 (BGBl. I, S. 594).

3) Vgl. § 164 Abs. 1 KO.

Das neue Insolvenzrecht eröffnet privaten Personen mit der Restschuldbefreiung erstmals die Möglichkeit, auf Antrag von allen Restverbindlichkeiten frei zu werden, allerdings unter strengen Voraussetzungen (vgl. §§ 286 ff. InsO). Anders als in den Vereinigten Staaten führt das Insolvenzverfahren allein auch künftig nicht zur Entschuldung. Erforderlich ist vielmehr, daß der Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens den pfändbaren Teil seiner Einkünfte einem Treuhänder abtritt, der die Gläubiger daraus anteilig befriedigt (vgl. § 287 Abs. 2 InsO). Außerdem darf keiner der in § 290 InsO geregelten Versagensgründe vorliegen, d. h. der Schuldner muß sich gläubigerschädigender Handlungen vor Einleiten des Insolvenzverfahrens enthalten und in diesem konstruktiv mitgewirkt haben. Auch muß er während einer siebenjährigen „Wohlverhaltensperiode“ die Interessen seiner Gläubiger achten, insbesondere jeden Arbeitsplatzwechsel anzeigen, und sich bei Arbeitslosigkeit um einen zumutbaren Arbeitsplatz bemühen. Mit anderen Worten: Restschuldbefreiung kann nur erlangen, wer sich längere Zeit mit dem gemäß § 850 c ZPO pfändungsfreien Einkommen begnügt. Dies hat Warnfunktion für den Schuldner und erhöht die Chancen der Gläubiger, von einem zum redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten während und nach dem Insolvenzverfahren motivierten Schuldner tatsächlich befriedigt zu werden⁴⁾.

II. Abtretung des Arbeitseinkommens

Für Abtretungen des Arbeitseinkommens enthält allerdings § 114 Abs. 1 InsO eine Sonderregelung. Danach bleiben Abtretungen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens drei Jahre nach dessen Eröffnung wirksam, was dem Ausgleich widerstreitender Interessen dienen soll:⁵⁾ Einerseits werden bereits bestehende Sicherheiten an laufenden Bezügen nicht vollständig entwertet, so daß Gläubigern insoweit eine erhebliche Vorzugsstellung verbleibt. Andererseits stellt die Beschränkung auf drei Jahre sicher, daß Restschuldbefreiung überhaupt möglich ist. Insoweit profitieren (Alt-)Gläubiger vom gläubigerfreundlichen Verhalten, zu dem der Schuldner dann gezwungen ist.

Unsicherheit ist teilweise entstanden, nachdem Verbraucherzentralen behaupteten, § 114 Abs. 1 InsO verbaue für vorherige Abtretungen des Arbeitseinkommens die Restschuldbefreiung, da während dreier Jahre keine Beträge in die Insolvenzmasse flössen und das Verfahren zur Restschuldbefreiung deshalb nicht eröffnet werden könne. Demgegenüber wurde zurecht auf den eindeutigen Wortlaut des § 114 Abs. 1 InsO verwiesen:⁶⁾ Die Vorschrift lautet: – „Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.“ Sie regelt die Behandlung von Abtretungen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, setzt also zwingend ein bereits eröffnetes Verfahren zur Restschuldbefreiung voraus (vgl. § 286 InsO). Soweit dieses nämlich nicht eröffnet und nicht abgeschlossen wird, kann sich schon logisch kein Restschuldbefreiungsverfahren daran anschließen. In diesen nicht eröffneten oder nicht abgeschlossenen Fällen bleibt es wie bisher bei der Einzelzwangsvollstreckung durch jeden Gläubiger „ad calendae Graecas“⁷⁾. Das neue Recht stellt also Schuldner nicht schlechter, wie teilweise befürchtet wurde.

III. Kollektivrechtliche Abtretungsverbote

Abtretungen des Arbeitseinkommens können – mit Ausnahme im Verhältnis zu den Sozialversicherungsträgern⁸⁾ – grundsätzlich durch Verankerung eines entsprechenden Verbots in Tarifverträgen sowie in Betriebs- und Dienstvereinbarungen ausgeschlossen werden⁹⁾. Hintergrund derartiger Verbote ist regelmäßig die mit ordnungsgemäßer Umsetzung von Abtretungen einhergehende Belastung der Arbeitgeber, insbesondere der abrechnenden Stellen. Im einzelnen gilt, daß eine solche kollektivrechtliche Regelung nur die Abtretung künftig erwachsender Vergütungsansprüche ausschließt; im Zeitpunkt ihres Abschlusses bereits endgültig entstandene Forderungen werden nicht erfaßt¹⁰⁾. Maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Entstehung einer Entgeltforderung ist gemäß § 614 BGB der ihrer Fälligkeit. Kollektivrechtliche Abtretungsverbote erfassen deshalb auch Forderungen, die erst künftig fällig werden (und dementsprechend auch erst endgültig entstehen, aber bereits vor Abschluß der Vereinbarung abgetreten waren: Das Abtretungsverbot bewirkt, daß der Anspruch auf Arbeitseinkommen bereits originär als unabtretbarer Anspruch entsteht¹¹⁾. Kollektivrechtliche Abtretungsverbote entfalten daher auch Wirkung für Beschäftigte, die erst nach Vereinbarungsabschluß in Betriebe oder Dienststellen eintreten, zuvor aber bereits ihre Vergütungsansprüche abgetreten haben¹²⁾. Zu beachten ist allerdings, daß ein solches Verbot Gläubigern nicht die Möglichkeit abschneidet, Ansprüche auf Arbeitseinkommen nach § 851 ZPO i. V. m. § 399 zweite Alternative BGB pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen. Voraussetzung ist freilich, daß sich der Gläubiger jeweils Vollstreckungstitel sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschuß beschafft.

Dazu bringt das neue Recht eine Besonderheit mit sich: Da nach § 287 Abs. 3 InsO jedes Abtretungsverbot unwirksam ist, soweit es die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung vereitelt, können Schuldner ihre Ansprüche auf Arbeitseinkommen für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Beendigung des Insolvenzverfahrens wirksam an den Treuhänder abtreten (vgl. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO). Arbeitgeber müssen diese Abtretung ungeachtet eines kollektivrechtlich vereinbarten Arbeitsverbots gegen sich gelten lassen.

4) So – Gesetzesbegründung – BT-Drs. 12/2443 S. 188 f.

5) Die Abtretungserklärung an den Treuhänder nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO erfaßt deshalb nur noch die Bezüge für die vier restlichen Jahre der Wohlverhaltensperiode. Der Schuldner hat deshalb gemäß § 287 Abs. 2 InsO auf die frühere Abtretung hinzuweisen: „Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.“

6) Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Rundschreiben II/60 vom 20. April 1998.

7) Von faulen Schuldnern soll Augustus (31 v. Chr. – 14 n. Chr.) häufig gesagt haben, sie würden „ad calendae Graecas“ (= an den grch. Kalender), also am „St. Nimmerleinstag“ zahlen. Vgl. Sueton (eigentlich Gaius Suetonius Tranquillus, um 70–150), De vita Caesarum, Augustus, 87. („Calendae“ hieß im römischen Kalender der erste Tag jeden Monats, ein Zahlungstermin der Römer, während die Griechen diese Bezeichnung nicht kannten.)

8) BAG, AP Nr. 8 zu § 399 BGB.

9) BAG, AP Nrn. 1 und 4 zu § 399 BGB; ebenso Boewer-Bommernann, Lohnpfändung/-abtretung in Recht und Praxis, Rn. 998; und Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., 1977, Einl. Rn. 211; für Betriebs- und Dienstvereinbarungen wegen fehlender Regelungsbefugnis der Parteien a. A. Canaris, AuR 1966 S. 129/130; Lorenz, Anm. zu BAG, AP Nr. 4 zu § 399 BGB; ausführlich Müller-Franken, Die Befugnis zu Eingriffen in die Rechtsstellung des einzelnen durch Betriebsvereinbarungen, 1997, S. 223.

10) LAG Düsseldorf, DB 1976, S. 440; ebenso Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 8. Aufl., 1996, § 87 I.

11) BAG, AP Nrn. 1 und 4 zu § 399 BGB.

12) BAG, AP Nr. 4 zu § 299 BGB; siehe auch Wehr, BB 1960 S. 709/710.